

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr

Präambel

Die trend-holz Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Rathnow, Erichmühle 3, 90530 Wendelstein (nachfolgend „trend-holz“ genannt) ist ein Holzgroßhändler, der als Lärchenholzmanufaktur & mehr verschiedene Produkte in diesem Fachbereich anbietet.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich und Änderungen

- (1) Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem jeweiligen Käufer und gelten ausschließlich, d.h. entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (3) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. Der Verkäufer wird dem Käufer die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten mitteilen und ihm diese übermitteln. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung keine Zustimmung des Käufers zu den geänderten Geschäftsbedingungen, ist trend-holz dazu berechtigt, das jeweils betroffene Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen oder zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen grundsätzlich mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
- (5) Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:
 - a. individuelle Vereinbarungen
 - b. diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c. die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist der Warenverkauf durch den Verkäufer an den Käufer.
- (2) Der Kaufvertrag kann auf verschiedene Art und Weise zustande kommen: Der Käufer kann eine Bestellung per E-Mail, Telefon oder vor Ort auslösen. Die jeweiligen Kontaktdaten des Verkäufers befinden sich auf der Website des Verkäufers <https://www.trend-holz.de/kontakt.html>. Der Vertrag wird in diesem Zusammenhang individuell nach dem Willen der Parteien geschlossen. Der Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Käufer nach der Bestellung per E-Mail übersandt. Darüber hinaus kann der Käufer, welcher ein Kundenkonto angelegt hat, seine jeweiligen Bestellungen über sein Kundenkonto jederzeit nach Vertragsschluss aufrufen.
- (3) Der Vertragsschluss findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Es ist deutsches Recht anwendbar, soweit der Käufer Kaufmann ist.
- (4) Alle Preisangaben verstehen sich als Netto-Europreise.

§ 3 Abwicklung des Kaufvertrages

- (1) Bei Abschluss des Kaufvertrages wird die Zahlung des Kaufpreises sofort fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das/die im Kopfbogen des Verkäufers genannte/n Konto/en zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.
- (2) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Lieferungen ins Ausland, bei Erstbestellen oder aus anderen Gründen bestimmte Bezahlungsvarianten auszuwählen.
- (3) Wird der Verkäufer selbst nicht beliefert, obwohl er bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird er von seiner Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Er ist verpflichtet den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten. Der Verkäufer behält sich für diesen Fall vor, eine preislich und qualitativ gleichwertige Ware anzubieten, mit dem Ziel, einen neuen Vertrag über den Kauf der preislich und qualitativ gleichen Ware abzuschließen.
- (4) Der Käufer wird, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, die bestellte Waren unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Waren sowie der jeweiligen Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder ohne weiteres feststellbar sind, müssen dem Verkäufer unverzüglich mitgeteilt werden. Beizufügen ist eine detaillierte Mängelbeschreibung. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (5) Mängel der Waren, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung gem. Absatz 4 nicht feststellbar sind, müssen dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung mitgeteilt werden, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (6) Bei Rücklastenschriften und Verweigerung der Annahme bei Nachnahmeversand werden diese Zusatzkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
- (7) Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Eingang der Bestellung des Käufers und im Falle der Vorauskasse und/oder PayPal nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises die Ware unverzüglich an den Käufer auf dem Postweg zu übersenden. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
- (8) Im Fall der Nachnahme verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware unverzüglich nach Zustandekommen des Kaufvertrages an den Käufer auf dem Postweg zu übersenden.
- (9) Der Käufer erklärt durch Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat und somit geschäftsfähig ist oder falls der Käufer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, erklärt er durch Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass er das 7. Lebensjahr vollendet hat und vor dem Bestellvorgang die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eingeholt hat. Der Verkäufer weist darauf hin, dass ihm entstandene Schäden, die durch falsche Altersangaben, falsche Adressangaben oder Spaßbestellungen entstehen, gegen den Käufer geltend gemacht werden.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Für Mängel der Waren haftet der Verkäufer grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 434 ff. BGB), es sei denn, in diesen AGB ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gewährleistungfrist der Rechte aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB beträgt für neue Artikel abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Die Gewährleistung für gebrauchte Artikel wird ausgeschlossen.
- (4) Holz ist ein Naturprodukt. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Fehler oder Mangel dar, der zu Reklamationen berechtigt oder für die der Verkäufer haftet.
- (5) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht vom Verkäufer zu vertretende Einflüsse, oder durch unsachgemäße Nutzung des Käufers verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Käufer selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen

an den Leistungen des Verkäufers ohne ausdrückliche Genehmigung in Textform vornehmen. Der Käufer kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.

(6) Der Käufer zeigt Mängel unverzüglich an. Die Anzeige kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am dritten Werktag schriftlich einzureichen. Eine Mängelmeldung darf nur von einer fachkundigen Person erfolgen und muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) genaue Beschreibung des Problems (Fehler und problematisches Verhalten)
 - b) aussagefähigen Ansprechpartner zur Problemstellung
- (7) Der Verkäufer wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfalt (Scheinmangel) oder der Verkäufer durch eine nicht ausreichend bestimmte Fehlermeldung erhöhten Aufwand hat, kann der Käufer mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen des Verkäufers zu ihren jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Käufer hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

(8) Der Käufer wird den Verkäufer bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(9) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels, Lieferung eines Teils oder einer anderen Sache, das den Mangel nicht hat, oder Aufzeigen von Möglichkeiten, wie die Auswirkungen des Mangels vermieden werden können. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(10) Die Mängelbeseitigung kann auch durch den Verkäufer telefonisch, schriftlich oder durch elektronische Handlungsanweisungen an den Käufer erfolgen.

(11) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz des Verkäufers.

(12) Der Verkäufer ist innerhalb einer angemessenen Frist zu mindestens fünf Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Das Fehlschlagen eines fünften Nacherfüllungsversuches bedeutet nicht zwingend das endgültige Fehlschlagen der Nacherfüllung. Der Verkäufer ist vielmehr innerhalb der gesetzten Fristen oder angesichts der Umstände des Einzelfalles zu weiteren Nacherfüllungsversuchen berechtigt.

(13) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die dem Verkäufer gegen den oder die Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Für Fremderzeugnisse haftet der Verkäufer nicht, er tritt jedoch seine Gewährleistungsansprüche gegen Drittlieferanten hiermit ab.

(14) Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der vereinbarten Zahlungen oder zur Aufrechnung.

(15) Die Bestellung des Käufers erfolgt stets nach Billigung der bemusterten Ware. Verwendungs- oder Verarbeitungshinweise sowie Zusicherung bestimmter Eigenschaften entbinden den Käufer nicht von eigenen Eignungsprüfungen für den jeweiligen Anwendungsfall. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, seine Kunden über den ordnungsgemäßen Gebrauch der Ware und über die Gefahren bei Nichtbeachtung aufzuklären.

(16) Der Verkäufer haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(17) Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

(18) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungshelfer des Verkäufers.

(19) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers.
- (2) Beim Versendungsverkauf geht die Gefahr bereits mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Käufer über.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er im Falle der Lieferung hochwertiger Materialien und Güter verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Pflege-, Behandlungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (4) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich textlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.
- (5) Die Be- und Verarbeitung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets Namens und im Auftrag für den Verkäufer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Verkäufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

§ 6 Verzug und Verzugskosten

- (1) Der Käufer gerät in Verzug, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit nicht geleistet hat.
- (2) Der Verkäufer ist berechtigt, für jede Mahnung pauschale Mahnkosten in Höhe von 2,50 € gegenüber dem Käufer geltend zu machen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Mahnkosten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf den jeweils geschlossenen Kaufvertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- (2) Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt des Sitzes des Verkäufers als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein.